

## **Satzung über die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Zeitz**

### **- Entschädigungssatzung FFW -**

#### **§1 Grundsatz**

Die Stadt Zeitz gewährt ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeitz Aufwandsentschädigung, Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles sowie Reisekostenvergütung nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§2 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Mitglieder aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeitz.

#### **§3 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung**

- (1) Für nachfolgende in Funktionen berufene Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag gewährt:
- |   |         |
|---|---------|
| Stadtwehrleiter   | 50,00 € |
| Stellvertretender Stadtwehrleiter                         | 40,00 € |
| Leiter einer Ortswehr                                     | 40,00 € |
| Stellvertretender Leiter einer Ortswehr                   | 20,00 € |
| Jugendfeuerwehrwart einer Kinder- und Jugendortsfeuerwehr | 30,00 € |
| Stadtjugendfeuerwehrwart                                  | 10,00 € |
- (2) Ab 2019 erhöht sich die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Stadtwehrleiters auf 100,00 €, die Jugendfeuerwehrwart einer Kinder- und Jugendortsfeuerwehr und des Stadtjugendfeuerwehrwarts auf jeweils 40,00 €.
- (3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Im Falle der Verhinderung einer in Absatz 1 genannten Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt insgesamt eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

#### **§4 Wegfall der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Anspruch auf funktionsbezogene Entschädigung besteht während der Amtszeit.
- (2) Wird die Funktion länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit.

- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Entschädigung während eines Kalendermonats, wird die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

## **§ 5 Aufwandsentschädigung für Einsätze und Bereitschaftsdienste**

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst erhalten bei Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 8,00 Euro. Dieses gilt nicht für unmittelbare Folgeeinsätze und Einsatzübungen.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst, die im Falle einer Alarmierung Bereitschaftsdienst auf der Feuerwache leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 4,00 Euro je Bereitschaftsdienst.
- (3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Brandsicherheitswachen nach § 20 Abs. 1 BrSchG LSA leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 8,00 € je Einsatz.  
Bei Brandsicherheitswachen, die über eine Einsatzzeit von 2 Stunden hinausgehen, wird ab der dritten Einsatzstunde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 3,00 € je angefangener weiterer Einsatzstunde gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden ohne Unterschied der Dienststellung gewährt.
- (5) Die Nachweisführung über die Anwesenheit und die Art des Einsatzes der Einsatzkräfte obliegt dem jeweiligen Gruppenführer/ örtlichen Einsatzleiter und hat namentlich zu erfolgen.

## **§6 Aufwandsentschädigung für Ausbilder**

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, welche als Ausbilder Grundausbildungslehrgänge (Truppmann I und Truppmann II) durchführen, erhalten eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 250,00 Euro je Ausbildungslehrgang. Sofern die Ausbildung nur anteilig übernommen wird, erhält das Mitglied den entsprechenden Anteil an der in Satz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung im Verhältnis der geleisteten Ausbildungsstunden zu den Gesamtstunden des Ausbildungslehrganges.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die im Rahmen eines Ausbildungslehrganges nach Absatz 1 als Hilfskräfte eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 8,00 Euro je Ausbildungstag.

## **§7 Auslagenersatz**

Die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen notwendigen Auslagen werden auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

## **§8 Reisekostenvergütung**

- (1) Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen Reisekosten werden nach Maßgabe des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Die Reise ist vorab mit Begründung zu beantragen und muss genehmigt werden.

- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Reisekostenvergütung kann nur gewährt werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Dienstreise ein entsprechender Antrag gestellt wird.

### **§9 Ersatz des Verdienstauffalls**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstauffalls gem. § 9 Abs. 4 und § 10 BrSchG.
- (2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.
- (3) Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird für den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstauffall bzw. das entstandene Zeitversäumnis ein pauschaler Durchschnitts-/Stundensatz von 11,50 Euro gezahlt. Der pauschale Durchschnitts-/Stundensatz nach Satz 1 wird auf max. 8 Stunden pro Tag und 5 Tage die Woche gedeckelt.
- (4) Der Ersatz von Verdienstauffall erfolgt nur, wenn innerhalb von sechs Monaten ein entsprechender Antrag gestellt wird.

### **§10 Zahlungsweise**

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 sowie § 5 dieser Satzung wird jeweils zum 15. des Folgemonats, *die Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 3 wird quartalsweise gezahlt*, wobei für die Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 1 und 2 die in einem Kalendermonat geleisteten Einsatz- und Bereitschaftsdienste zugrunde gelegt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 6 dieser Satzung wird innerhalb eines Monats nach Abschluss des Ausbildungslehrganges gezahlt.
- (3) Auslagen werden frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat nach Antragstellung erstattet.
- (4) Reisekostenvergütung und Verdienstauffallersatz werden nach Antragstellung erstattet.

### **§11 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entschädigungssatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.